

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

per Telefax an: 02381/17-2962
per Mail an: sudhaus@stadt.hamm.de

Absender dieses Schreibens:
Ulrich Schölermann
Weetfelder Straße 179
59077 Hamm
Telefon (0 23 81) 44 35 80
info@ulrich-schoelermann.de

20.02.2023

Bebauungsplan 04.077 – Nachnutzung Bergwerk Heinrich-Robert II

Ihr Zeichen: 61.21/04.077_Su
Unser Zeichen: HAM 580/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und in Vollmacht der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. (LNU) nehme ich zu der vorliegenden Planung wie folgt Stellung:

Einleitung

Mit Umsetzung dieses Bebauungsplans soll das brach liegende Gelände der still gelegten Zeche Bergwerk Ost, früher Heinrich Robert, gestaltet und genutzt werden. Hier ist eine intensive Bebauung geplant. Wohnen und Gewerbe sollen vorrangig realisiert werden. Der politische Wille durch die Vertreter der Kommunalpolitik ist in der gesamten Parteienlandschaft feststellbar. Aber ich hoffe trotzdem, dass meine Anregungen berücksichtigt werden.

Auch dieses Gesamtvorhaben wird zum Klimawandel beitragen! Gegenüber der Null-Variante wird hier durch Ressourcenverbrauch, Bautätigkeiten und nachfolgender jahrzehntelanger Nutzung ein immenser CO₂-Ausstoß entstehen, der durch die Installationen von PV-Anlagen nicht verhindert wird.

Mit dem Mut, für die Bürger in Hamm einen vorzeigbaren und langfristigen Mehrwert zu schaffen, hätte die Nachnutzung des ehemaligen Bergwerks zu einem zukunftsfähigen, integrativen Leuchtturmprojekt der Stadtentwicklung werden können, wenn das Gebiet nach den Kriterien der starken Nachhaltigkeit bearbeitet worden wäre (z.B. mit vorausschauenden Konzepten, Instrumenten und Nachhaltigkeitsanleihen, die auf die Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN eingehen).

Anregungen im Einzelnen in der Begründung zum B-Plan:

ISEK – Bergwerk Heinrich Robert und Pelkum/Wiescherhöfen

Unter „ISEK - ...“ wird ausgeführt: „6. Die Naherholungsräume haben an touristischer Qualität gewonnen und sind wertvolle Beiträge für die Lebensqualität in Pelkum und Wiescherhöfen.“ Hier ist die große Chance verpasst worden, in den beiden Stadtbezirken Herringen und Pelkum einen Ort mit Aufenthaltsqualität und touristischer Qualität zu schaffen, der der Bevölkerung zu Gute gekommen wäre. Die vier B-Pläne umspannen eine Flächengröße von 55 Hektar – hier hätte es die Möglichkeit gegeben, Wohnen und Freizeit in einer guten Planung, in der die Nachhaltigkeit eine große Rolle hätte spielen können, zusammen zu führen.

Somit hätte die Möglichkeit bestanden, auf die Versiegelung im vorgesehenen Umfang und auf die durch die Gewerbebetriebe innerhalb der vier B-Pläne herbeigerufenen erheblichen verkehrlichen Belastungen für die bestehenden und künftigen Anwohner verzichten zu können. Auf dieser Fläche wäre die Schaffung eines Landschaftsparks, der sich an die Landschaftsbauwerke, die nichts anderes als schwermetallbelastete Bergehalden sind, angegliedert hätte, die richtige Entwicklung gewesen und hätte somit als Anziehungspunkt für den Tourismus gegolten.

Baugebietsplan der Gemeinde Pelkum

In der Begründung (ebenso im Umweltbericht) wird auf den „Baugebietsplan der Gemeinde Pelkum“ verwiesen, der im Jahr 1975 rechtskräftig geworden ist. Mit den hier nicht wiedergegebenen Festsetzungen dieses Plans werden die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen der geplanten Bebauung größtenteils abgehandelt, nur neu hinzu kommende Auswirkungen sollen ausgeglichen werden. Was in diesem 48 Jahre alten Planwerk der Gemeinde Pelkum festgeschrieben worden ist, ist nur insoweit bekannt, dass ein „Streifen entlang der Kamener Straße als Grünfläche“ ausgewiesen wurde. Ist das alles? Welche Auswirkungen sind hiermit ausgeglichen worden? Es ist im Jahr 2023 nicht hinnehmbar, dass ein 48 Jahre altes Verfahren für Ausgleich und Ersatz von beanspruchten Flächen heute als ausreichend angesehen wird. Ich rege an, das damalige Planwerk unter heutiger Vorgehensweise neu zu bewerten.

Masterplan Freiraum

Wenn hier tatsächlich eine Grünverbindung vom Selbachpark zum Kurricker Berg geschaffen werden soll, dann sind noch viele Maßnahmen erforderlich; dies mag im Laufe der nächsten Jahrzehnte ja möglich sein. Allerdings: Die Bebauung der Zechenbrache Heinrich Robert im vorgesehenen Umfang widerspricht diesem Ziel.

Städtebauliches Gesamtkonzept

Nicht nachvollziehbar ist, dass hier „ein besonderes Augenmerk auf die Grün- und Freiflächengestaltung gelegt werden“ soll. Im Gesamtkonzept findet eine starke Bebauung und Versiegelung statt, während Freiräume und Grünbereiche eine untergeordnete Rolle einnehmen.

Freiraumkonzept Gesamtstandort – Sicherungsbauwerk

Sofern die vier B-Pläne in der geplanten Art und Weise umgesetzt werden, sollen im Sicherungsbauwerk krebserregende Stoffe untergebracht werden, die als Altlasten auf dem Gesamtareal liegen. Um Gefährdungen für die hier wohnenden und arbeitenden Menschen und für Besucher zu verhindern wäre es erforderlich, sämtliche Altlasten aus dem Areal zu entfernen und sicher zu entsorgen. Ansonsten wird eine Einzäunung des Sicherungsbauwerks empfohlen und es als gefährdeten Bereich durch Warnschilder zu kennzeichnen. Keinesfalls sollte es als „Aussichtspunkt über das Gelände“ hergerichtet werden. Dieses Sicherungsbauwerk birgt deutlich mehr Gefahren als eine Bergehalde, die hier als „Landschaftsbauwerk“ bezeichnet wird.

Motorisierter Individualverkehr und Erschließung

Erschließungsstraßen von der Goerallee werden zur Folge haben, dass aus Herringen kommender Pkw-Verkehr diese Zufahrtmöglichkeit zu den Einkaufsstätten nutzen wird. Zum Schutz der Anwohner sollte die Zufahrt von der Fangstraße ausreichend sein. Erforderlich ist daher, die Zufahrtmöglichkeiten von der Goerallee ins Wohngebiet für PKWs und LKWs zu sperren.

Radverkehr

Attraktive Radwegeverbindungen werden im Gesamtkonzept vorgesehen. Der Radverkehr soll gefördert werden; das ist richtig. Aber wie sieht es auf den Zufahrten an der Fangstraße und der Kamener Straße aus? Auf der Fangstraße gibt es keinen Radweg, sondern nur einen schwer zu befahrenen Seitenstreifen neben der viel befahrenen Fahrbahn. Der Radweg an der Kamener Straße wird teilweise nur einseitig geführt und weist zumindest eine gefährliche Engstelle auf; bei zunehmendem Radverkehr können hier Gefährdungspunkte entstehen. 2646 Fahrradabstellanlagen sollen im Gesamtkonzept entstehen, 706 solcher Abstellplätze in diesem B-Plan. Wie diese Radverkehre in das Gesamtkonzept aufgenommen werden sollen ist nicht nachvollziehbar.

Innerhalb der WA 1-11 sind Fahrradabstellplätze nachzuweisen – für wen und warum? Für die Anwohner selbst und/oder deren Besucher? Eine solche Vorschrift ist unschlüssig, Fahrräder der Anwohner stehen in Garagen oder im Keller, die von Besuchern finden immer auf den Grundstücken einen Abstellplatz.

Stellplätze

Pro Wohneinheit für Einfamilienhäuser soll 1 Stellplatz eingerichtet werden. In vielen Familien gibt es mehrere Pkws, was von der Anzahl der Familienmitglieder abhängig ist. Um die Anwohnerstraßen nicht mit parkenden Fahrzeugen zu verstopfen (erfahrungsgemäß entspricht das den allgemeinen Verhältnissen in neuen Wohngebieten) ist es notwendig, hier zwei Stellplätze vorzuschreiben.

Freiraumkonzept Plangebiet

Das bestehende Schotterbett sollte nicht „erforderlichenfalls“ mit einer Hecke eingegrünt werden, sondern aus Habitatschutzgründen (Waldeidechsenvorkommen) grundsätzlich.

Der 30 m breite Quartierplatz bietet sich als Treffpunkt für die Anwohner an.

Die gebietsprägenden Bäume an der Fangstraße sollen richtigerweise alle erhalten bleiben, die markanten Bäume im rückwärtigen Bereich des Wohngebiets Fangstraße sollten ausnahmelos (statt einige) erhalten werden.

Warum sind die Vorgartenbereiche einheitlich als Rasenflächen anzulegen? Soll hier monotones Einheitsgrün und der Lärm aus Rasenmähern gefördert werden? Es ist sinnvoller, hier Staudengärten vorzusehen, wenn die Gartenbesitzer solche anlegen wollen, allein schon aus Gründen des unbedingt nötigen Insektenschutzes. Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Einfriedungen privater Vorgärten verboten werden sollen. Stabgitterzäune können verboten werden, aber Einfriedungen mit einem hölzernen Jägerzaun oder heckenähnlichen Stauden nicht.

Wie werden die „zahlreichen Neuanpflanzungen großkroniger Bäume auf den privaten Freiflächen“ exakt festgelegt? Wer prüft die Umsetzung? Es gibt Gestaltungssatzungen in anderen Bereichen in Hamm mit ähnlichen Festsetzungen, die nicht geprüft werden und deren Umsetzung nicht erfolgt ist.

PV-Anlagen

Es gibt auch in diesem B-Plan unterschiedliche Aussagen zur Installation von Photovoltaik-Anlagen; mal sind sie „erwünscht“, mal „explizit erwünscht“, mal „zulässig“. Wie wichtig solche Anlagen in den herrschenden Zeiten des drohenden und teils bereits eingetretenen Klimawandels sind, muss hier nicht erläutert werden; das ist der Stadt Hamm bekannt. Insofern ist es nötig, für PV-Anlagen eine Installation auf allen geeigneten Dächern verbindlich festzuschreiben. Auch die Kombination von Dachbegrünung und PV-Anlagen ist technisch machbar und sinnvoll.

Auf allen öffentlichen Parkplätzen können aufgeständerte PV-Anlagen installiert werden, um den Klimawandel einzugrenzen. Hier stehen große Flächen zur Verfügung. Dies ist ein Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Verhinderung weiterer Erderwärmung. Als zusätzlicher Vorteil wird kein freier Landschaftsraum verbraucht. Als Nebeneffekt wird im Hochsommer die Beschattung geparkter Fahrzeuge erreicht.

Böschung

Geplant ist, die Gehölze an der Böschung des Brückenbauwerks zugunsten der Errichtung der Wohnanlage WA 6 zu ermöglichen. Sogar der Bau einer Stützmauer ist vermutlich erforderlich. Um die Gehölze mit ihren ökologischen Funktionen zu erhalten und um die Stützmauer nicht bauen zu müssen, sollten auf die Gebäude der Anlage WA 6 im Bereich der Böschung verzichtet werden. Die hier angestrebte „gleichwertige Qualität“ einer Ersatzbegrünung/-pflanzung würde erst in einigen Jahren erreicht, ein Ausgleich des ökologischen Verlustes ist nicht bilanziert worden.

Spielplatz

Die Ausstattung des Spielplatzes sollte auch mit natürlichen Materialien erfolgen. Ein liegender Baumstamm mit Seitenästen, ein Hügel zum „Drüberlaufen“ und seichte Vertiefungen, in denen sich nach Regenfällen Wasser sammelt sind für kleinere Kinder größere Erlebnisstätten als teure Klettergerüste.

Altlasten

Vorgefundene Belastungen des Bodens (Chrom, PCB, Diesel, KW, Benzol, Arsen, PAK, MKW, BTEX, Cyanide) durch die bergbaulichen Aktivitäten können eine Gefährdung für Mensch, Tier und Pflanze hervorrufen; sie sind krebserregend. Es ist daher erforderlich, die kontaminierten Bodenmengen in allen Bereichen der vier B-Pläne auszukoffern, fachgerecht zu entsorgen und mit unbelastetem Material wieder aufzufüllen. Eine Gefährdung für Mensch, Tier und Pflanze muss ausgeschlossen werden. Eine Unterbringung im sogenannten Sicherungsbauwerk im B-Plan 05.082 stellt keine Entsorgung dar; die schadstoffbelasteten Böden müssen zur Gesundheitssicherung der hier lebenden und arbeitenden Menschen aus dem Gebiet entfernt werden.

Erhalt von Bäumen, Baumgruppen und der Sukzessionsbrache der Gleisanlagen

Sollten Bäume gefällt werden müssen, ist eine Ersatzpflanzung von zwei Bäumen für jeden gefällten Baum vorzusehen, um den ökologischen Ausgleich halbwegs zu minimieren.

Die festgesetzte Fläche sollte zwingend mit einer zweireihigen Hecke eingefriedet werden – der Begriff

„zulässig“ sollte in eine Festsetzung umformuliert werden. Auch diese Formulierung ist zu lasch: „Zur Herstellung der Gleichwertigkeit dürfen bei Entfall eines alten Gehölzes auch mehrere Neuanpflanzungen erfolgen ...“. Hier sollte mindestens eine 2:1-Regelung verbindlich festgesetzt werden.

Gartengestaltung und Vorgärten

Es gibt widersprüchliche Angaben zur Vorgartengestaltung. Auf Seite 26 wird festgelegt, dass alle Vorgärten einheitlich mit Rasenflächen „bepflanzt“ werden sollen, auf Seite 81 sollen die Vorgärten „gärtnerisch ausgestaltet ... und bepflanzt“ werden. Die Vermeidung von Schottergärten ist schon die richtige Entscheidung, aber den Grundstücksbesitzern vorzuschreiben, ob sie Rasen anlegen oder Stauden anpflanzen, sollte frei gestellt werden. Nicht jeder hat für eine staudenreiche Gartengestaltung „ein Händchen“. Natürlich ist ein Staudengarten ökologischer als eine Rasenfläche.

Einfriedungen

Ebenso widersprüchlich sind die Vorgaben zu Einfriedungen. Einfriedungen sind mal „nicht zulässig“, mal dürfen sie eine Höhe von 1 m nicht überschreiten. Wie soll es sein? Stabgitterzäune können verboten werden, aber Einfriedungen mit einem hölzernen Jägerzaun oder Stauden sollten möglich sein.

Erdarbeiten und Baugrund

Der Boden ist durch anthropogene Nutzung schadstoffbelastet und extrem verdichtet ist. Die kontaminierten Bodenmengen sind daher auszukoffern, fachgerecht zu entsorgen und mit unbelastetem Material wieder aufzufüllen. Die Verdichtung sollte dort tiefgründig gelockert werden, wo keine Belastungen vorliegen, damit Niederschlagswasser versickern, das Ziel der „Schwammstadt“ Hamm erreicht werden kann und in den Gärten nach Regenereignissen das Wasser nicht lange stehen bleibt.

Begrünung von Dächern

Die Pflanzliste könnte um den Mauerpfeffer erweitert werden.

Eingriffe

Es ist ein Defizit von 24.895 Biotoppunkten errechnet worden. Dieser Wert wird nicht durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen, sondern mit bestehenden Flächen aus den B-Plänen 05.082 und 05.083 verrechnet. Das heißt, es werden keine Ersatzflächen erworben oder eine Ausgleichszahlung geleistet, sondern auf Flächen in den B-Plänen verwiesen. Das ist kein Ausgleich und Ersatz, hier muss nachgebessert werden. Die ökologisch wertvollen Flächen in den B-Plänen 05.082 und 05.083 sind Bestandsflächen.

Artenschutz

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Artenschutz (Bauzeitenregelung, Gehölzschnitt) betreffen allgemein geltende Gesetzeslagen, die grundsätzlich einzuhalten sind. Beleuchtung soll „angepasst“ werden. Ob die Tagesverstecke (Kästen) für Fledermäuse angenommen werden, ist fraglich, weil diese Arten besonders nach dem Verlust von Lebensstätten ausgesprochen empfindlich reagieren. Die Tötung von Waldeidechsen kann nur „weitestgehend“ ausgeschlossen werden. Die Ökologische Baubegleitung ist Standard. Die Maßnahmen reichen nicht aus.

Verkehrslärm

Der durch den zusätzlichen Autoverkehr nach Umsetzung der Planung entstehende Verkehrslärm ist höher als zulässig. Tagsüber sind 55 dB zulässig, nachts 45 dB. 70 dB werden tagsüber überschritten, nachts werden 60 dB erreicht. Als Lärminderungsmaßnahme soll auf der Kamener Straße und der Fangstraße Flüsterasphalt aufgetragen und Tempo 30 eingeführt werden. Ob dies ausreicht, sollte ein Monitoring feststellen. Zu befürchten ist, dass der Verkehrslärm durch den zusätzlichen Autoverkehr oberhalb der Zulässigkeit liegt. Hier ist die Stadt Hamm gefordert.

Aus diesem Anlass gebe ich einen Hinweis auf den Verkehrslärm, der seit einigen Jahren an den Straßen zum und vom Inlogparc entsteht. An der Weetfelder Straße ist eine Tempo-30-Zone für den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr eingerichtet worden. Es handelt sich um eine Kreisstraße. Nach Auskunft der Straßenverkehrsbehörde Hamm und der Bezirksvertretung Pelkum wird diese Verkehrsbeschränkung durch Radmessungen nicht überwacht. Befürchtet wird, dass geblitzte Autofahrer klagen könnten, weil an der Weetfelder Straße weder eine Kindertagesstätte noch ein Seniorenheim bestehen, die an einer Kreisstraße eine Tempo-30-Zone zulassen würden. An der Kamener und der Fangstraße in diesem Bereich gibt es solche Einrichtungen auch nicht – wie soll dann hier eine Tempo-30-Zone rechtswirksam an einer Bundesstraße (!) eingerichtet werden? Oder wird hier durch die Stadt Hamm mit zweierlei Maß gewertet?

Leistungsfähigkeit Verkehr

Durch die Gesamtmaßnahme wird sich der Straßenverkehr auf der Fangstraße und der Kamener Straße erheblich erhöhen. In der Bezirksvertretung Pelkum ist von Bündnis 90/Die Grünen ein Antrag gestellt worden, die zwei Spuren an der Einmündung der Fangstraße auf die Kamener Straße auf eine Spur zu verringern und statt dessen den Radweg (der mehrere Meter vor der Kreuzung innerhalb der rechten Fahrspur endet!) bis zur Ampelanlage zu führen. Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmer muss oberstes Gebot sein. Die Bezirksvertretung hat diesem Antrag einstimmig zugestimmt, die Stadt Hamm hat den Antrag nicht umgesetzt. Die Begründung der Ablehnung war nicht nachvollziehbar. Aber jetzt mit Vorlage dieser B-Pläne wird klar, warum auf die Linksabbiegespur nicht verzichtet werden soll: Das erhöhte Verkehrsaufkommen von der Fangstraße Richtung Kamener Straße zum KreativRevier ist der Grund! Die „Fahrradstadt Hamm“ funktioniert trotz aller Bekundungen durch Politik und Verwaltung nur dort, wo sie dem Autoverkehr nicht im Weg ist!

Fundament-Restrisiken

Im Laufe des Betriebs der Schachtanlage sind 703 Gebäude und Anlagen errichtet und abgerissen worden. Im Boden liegen unzählige Fundamente, Fundamentreste, vermutlich gibt es zahlreiche Hohlräume. Allein aus diesem Grunde wäre es richtig gewesen, das Areal zu einem Landschaftspark umzugestalten, damit Risiken und Gefährdungen der neuen Gebäude (und damit der in ihnen lebenden und arbeitenden Menschen) ausgeschlossen werden können.

Niederschlagswasser/Überflutungsschutz

Hamm möchte sich als Schwammstadt profilieren. Es ist mehr als bedauerlich, dass dies hier im Gebiet dieses Bergbaustandortes nicht möglich ist. Niederschlagswasser muss in den Herringer Bach abgeleitet werden, es kommt also zu Gewässerverunreinigungen. Gleichzeitig wird hiermit deutlich, wie belastet das ganze Areal der vier B-Pläne ist. Auch aus diesem Grund ist eine intensive Bebauung mit intensiver Nutzung, wie hier vorgesehen, nicht zu empfehlen. Auch wenn es eine Wiederholung ist: Ein Landschaftspark wäre hier richtig gewesen.

Anregungen im Einzelnen im Umweltbericht zum B-Plan:

Das gesamte Gebiet der vier B-Pläne ist hinsichtlich des Artenbestandes untersucht werden. Wenn der Artenbestand eines der vier B-Pläne bewertet wird, muss das Gesamtareal bewertet werden; wild lebende Arten halten sich nicht an aneinander liegende B-Plan-Grenzen. Die Untersuchung hat ergeben, dass in diesem reich strukturierten ungenutzten Gebiet ein reiches Artenvorkommen festgestellt worden ist. Dies unterstreicht die Bedeutung dieser Brachfläche für die vielen Arten, die in und an den alten Gebäuden, den offenen ungenutzten Flächen und den baumbestandenen Bereichen neuen Lebensraum gefunden haben. Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll gewesen, hier statt der intensiven Bebauung einen Landschaftspark mit Flächen für die sanfte Erholung und von jeglicher Nutzung frei gehaltenen Teilflächen zu schaffen. Vorstellbar wäre höchstens im Straßenrandbereich eine rücksichtsvolle Bebauung mit Wohnhäusern unter Ausschluss von Gewerbebetrieben. Hier haben Vögel, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse einen schützenswerten und förderungswürdigen Lebensraum gefunden. Einige dieser Arten sind bestandsbedroht und stehen auf den Roten Listen. Im Bereich des B-Plans 04.077 wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt, die dort leben und ihre Fortpflanzungsstätten haben, dies aber in den angrenzenden B-Plänen. Dieser B-Plan stellt für diese Arten aber einen genutzten Lebensraum zur Nahrungssuche oder als Ruhezone dar.

Bepflanzung

Der Pflanzplan weist mehrere Baumarten auf, die als sogenannte „Klimabäume“ eingestuft werden können. Zum Anteil der fremdländischen zu heimischen Arten wird keine Aussage getroffen. Es wird daher angeregt, den Anteil der Klimabäume klein zu halten und aus Gründen des Insekten- und Vogelschutzes heimische Baumarten nach Burrichter anzupflanzen. Die Kastanie bietet nur sehr wenigen heimischen Arten Lebens- und Nahrungsmöglichkeiten und sollte nicht berücksichtigt werden. Die Pflanzliste kann um einige Obstbäume erweitert werden. Auf die Anpflanzung der Stieleiche sollte verzichtet werden, um dem Eichenprozessionsspinner in diesem dicht bebauten Gebiet keine zusätzlichen Lebensmöglichkeiten zu bieten, die zu großen Problemen für die Besucher dieses später stark frequentierten Bereichs führen können. Besonders der Boden im Pflanzbereich der Bäume muss tiefgründig gelockert werden.

Grünflächen und Dachbegrünung

Brach liegende Flächen haben sich mit einer artenreichen Ruderalvegetation entwickelt. Diese Flächen gehen verloren, werden aber mit Dachbegrünung aufgerechnet. Diese Berechnung kann nicht flächen-

mäßig 1:1 gegeneinander aufgerechnet werden, da die Dachvegetation die Funktionen einer offenen Grünlandfläche mit sukzessiver Pflanzenentwicklung nicht ersetzen kann. Dieses Missverhältnis ist neu zu berechnen.

Schutzgüter

Zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Mensch werden die Aussagen getroffen, dass „unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind“. Diese Schlussfolgerung muss bezweifelt werden aufgrund der vielen Probleme, die sich mit der Bebauung dieser schwer belasteten Brachfläche stellen.

Auswirkungen von Licht etc.

Um festzustellen, wie sich die Lichtemissionen auf die hier vorkommenden Insekten auswirken, ist ein Monitoring sinnvoll.

Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren

Hier rege ich die Hinzuziehung eines Fledermausexperten an und schlage Herrn Robert Grunau, Schäferstraße 63, 59071 Hamm, vor, der über entsprechende Kenntnisse verfügt. Anlass ist seine Beratung zur Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren anlässlich der abgerissenen Hochhäuser an der Waldenburger Straße. Die vom beauftragten Gutachter der Maßnahme vorgesehenen Ersatzlebensräume eines innen liegenden Raumes innerhalb der Lessingschule sind von ihm von vornherein für die an der Außenfassade der Hochhäuser lebenden Fledermäuse als untauglich bewertet worden; dies hat sich bewahrheitet, der Ersatzlebensraum wird als solcher nicht genutzt, sondern zurzeit zweckentfremdet.

Waldeidechse

Die vorgeschlagenen Maßnahmen für das Überleben der Waldeidechse in den Schotterflächen der ehemaligen Gleisanlagen sind nicht ausreichend. Es ist unklar, wie die Tötung von Eidechsen verhindert werden soll. Die Bereiche der Schotterflächen sollten daher unangetastet bleiben.

Pflanzen und Biologische Vielfalt

Besonders der Boden der geplanten Grünflächen, Blühwiesen und im Pflanzbereich der Bäume muss tiefgründig gelockert werden.

Ein erster Pflegeschnitt im Juli ist zu vermeiden, damit alle Pflanzen aussamen können und Insekten nicht getötet werden. Es reicht ein einmaliger Schnitt im September; diese Problematik ist leider in unserer Stadt nicht ökologisch sinnvoll zu regeln, wie die Erfahrung zeigt. Beschwerden von Besuchern können durch sinnvolle und aussagekräftige Beschilderungen entgegen gewirkt werden.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Es besteht in der Bewertung von Eingriff und Ausgleich ein Defizit von 24.895 Punkten – dies macht die Dimension des Eingriffs deutlich. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass mit den B-Plänen 05.082 und 05.083 die Defizite dieses B-Plans ausgeglichen werden können.

Ersatzmaßnahmen werden aber nicht genannt. Die bestehenden ökologisch wertvollen Flächen in den beiden genannten B-Plänen können weder Ausgleich noch Ersatz darstellen, weil sie bereits im Bestand sind. Hier sind Ersatzflächen zu benennen, zu erwerben und entsprechend einzurichten.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Artenvielfalt

Die Kartierungen haben ergeben, dass sieben planungsrelevante Vogelarten auf dem Gesamtgelände der vier B-Pläne leben und dort ihre Fortpflanzungsstätten haben. Sieben weitere planungsrelevante Arten nutzen die Flächen zur Nahrungssuche und als Ruheraum. Dazu kommen sechs planungsrelevante Fledermausarten, die hier Tagesverstecke nutzen und zur Nahrungssuche festgestellt wurden, ebenso viele Arten, die von Planern und Gutachtern als „Allerweltsarten“ bezeichnet werden.

Das vermutete Vorkommen der Kreuzkröte im Becken der ehemaligen Lkw-Waschanlage sollte vor Baubeginn noch einmal untersucht und entsprechende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, sollte sich das Vorkommen bestätigen.

Deutlich wird, wie sehr wild lebende Arten in der freien Landschaft auf ungenutzte Flächen angewiesen sind. Der Gutachter kommt in seinem Fazit zu der Erkenntnis, dass „alles in Ordnung“ ist, sofern die vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden. Er hat ja auch nicht die Aufgabe, durch seine Untersuchun-

gen und seine daraus gewonnenen Empfehlungen eine Planung zu verhindern, sondern er soll sie gerichtsfest machen. Allein das ist hier der Fall: Es muss befürchtet werden, dass die Planung mit einem weiteren Verlust an Artenvielfalt einhergehen wird! Die vorgesehenen Maßnahmen können den lokalen, hier stattfindenden Artenschwund nicht verhindern! Darüber müssen sich die Entscheider im Rat der Stadt Hamm im Klaren sein!

Zulassung des Vorhabens

Hier wird aufgelistet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben durchgeführt werden kann; dies bezieht sich auf alle vier B-Pläne. Wird ein Monitoring durchgeführt, ob die Ersatzmaßnahmen greifen, bevor die Arbeiten beginnen?

Wann werden die CEF-Maßnahmen für den Verlust des Nachtigall-Habitats so weit entwickelt sein, dass die Nachtigall ihre Ersatzfläche annehmen kann? Eine dichte Heckenstruktur entwickelt sich nicht in zwei Vegetationsperioden. Auch eine „tierfreundliche“ Beleuchtung kann die Tötung von wild lebenden Arten nicht verhindern. Eine Lösung für den Schutz der Waldeidechse gibt es nicht. Eine „ökologische Baubegleitung“ ist Standard vieler Bauvorhaben – fraglich ist, wie oft ein Ökologe hier vor Ort sein kann, um Missstände zu verhindern.

Bitte geben Sie den anerkannten Naturschutzverbänden Ihre Entscheidung im Verfahren bekannt und übermitteln Sie sie dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen und ebenso mir an meine oben stehenden Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Schölermann
Kreislaufstelle der LNU NRW e.V. für Planungsverfahren in Hamm